

RS Vwgh 1990/8/29 89/02/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a litb;

VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, aus der das höchste zulässige Gesamtgewicht eines bestimmten überladenen Kraftwagens oder Anhängers ersichtlich wäre und die im Sinne des § 44a lit b VStG als durch die Tat verletzt im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen wäre.

Schlagworte

Mängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020208.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at